1 von 16

--

# Vorblatt

## Ziele

Ziel 1: Sicherstellung einer möglichst hohen Bedarfsdeckung im Zivildienst
Ziel 2: Stärkung des Beitrags des Zivildienstes zur Versorgungssicherheit im Sozial- und Gesundheitsbereich

## Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Verlängerung des verpflichtenden Zivildienstes von 9 auf 11 Monate
Maßnahme 2: Option auf freiwillige Verlängerung des Zivildienstes einschließlich flexibler Beendigungsmöglichkeiten
Maßnahme 3: Nachbildung der Gerichtsstraftatbestände nach dem Militärstrafgesetz

## Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

| in Tsd. € | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 | 2031 |
|---|---|---|---|---|---|
| Nettofinanzierung Bund | -3.232 | -3.235 | -20.399 | -20.499 | -20.519 |
| Nettofinanzierung Länder | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Nettofinanzierung Gemeinden | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Nettofinanzierung SV-Träger | 1.625 | 1.625 | 13.120 | 13.220 | 13.240 |
| **Nettofinanzierung Gesamt** | **-1.607** | **-1.610** | **-7.279** | **-7.279** | **-7.279** |

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

| Maßnahme (in Tsd. €) | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 | 2031 |
|---|---|---|---|---|---|
| Zusatzkosten statt 9 Monate 11 Monate Zivildienst (Wehrdienst-Garantie) | 0 | 0 | 7.279 | 7.279 | 7.279 |
| Zusatzkosten für 2 Monate freiwillige Verlängerung (vor Wehrdienst-Garantie) | 1.607 | 1.610 | 0 | 0 | 0 |

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die zusätzlichen finanziellen Auswirkungen sind getrennt nach verpflichtender und freiwilliger Verlängerung dargestellt.

Berechnung "Zivildienstdauer 11 statt 9 Monate" (ab 2029 mit Wehrdienst-Garantie):

Zivildienstgeld: 69.633.000 €

Reisekostenvergütung: 71.000 €

Beihilfen: 5.234.000 €

Zusätzliche administrative Verwaltungskosten für Zivildienstserviceagentur: 500.000 €

Gesamtsumme: 75.438.000 €

davon sind im BVA 2028 (68.159.000) enthalten. Rest: 7.279.000,00

Hinweis: Die Berechnung stellt die voraussichtlichen Mehraufwendungen pro Jahr infolge der Verlängerung des Wehrersatzdienstes von zwei Monate auf elf Monate dar. Grundlage der Berechnung ist eine Bedarfsdeckung von 95 % mit insgesamt 141.446 Zivildienstleistenden-Monaten. Die Kosten des Zivildienstes setzen sich aus dem Zivildienstgeld, den Reisekostenvergütungen sowie den Beihilfen für Familienunterhalt und Wohnkosten zusammen. Eine Erhöhung der Pauschalvergütung wird nicht berücksichtigt, da derzeit die Inflation nicht abgeschätzt werden kann. Die Zivildiensteinrichtungen werden in drei Kategorien eingeteilt. Kategorie 1 (42 %) umfasst Einrichtungen im Rettungswesen sowie im Katastrophen- und Zivilschutz und erhält 740 € pro Zivildienstleistendem (ZDL) und Monat. Kategorie 2 (33 %) umfasst unter anderem Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Altenbetreuung, Krankenbetreuung außerhalb von Krankenanstalten und erhält 550 €. In Kategorie 3 (25%) fallen beispielsweise Krankenanstalten, Gesundheitsvorsorge, Justizanstalten, Umweltschutz, Jugendarbeit und Kinderbetreuung; diese Einrichtungen erhalten keine Zahlung vom Bund. Die Einteilung und die Höhe der Zahlungen sind in § 28 Abs. 3 und 4 ZDG geregelt. Es wird davon ausgegangen, dass die Schwelle von 13.875 Grundwehrdienern durchgehend ab dem Jahr 2027 unterschritten wird. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass aufgrund der bisherigen Entwicklung davon ausgegangen wird, dass der Zivildienst für einen größeren Anteil der Wehrpflichtigen attraktiver ist als die Ableistung des Grundwehrdienstes und es zu einem starken Zustrom zum Zivildienst kommen wird.

Berechnung der Zusatzkosten für "Freiwillige Verlängerung um 2 Monate" (vor Wehrdienst-Garantie):

Hinweis: Als Basis für die Berechnung dient der BVA 2027 (68,1 Mio. minus 3,832 Mio. administrative Verwaltungskosten der Zivildienstserviceagentur) und 2028 (68,159 Mio. minus 3,781 Mio. Fixkosten). Die Berechnung stellt die voraussichtlichen zusätzlichen finanziellen Aufwendungen für die freiwillige Verlängerung des Zivildienstes um zwei Monate für 2.233 Zivildienstleistende dar. Grundlage der Berechnung ist die Annahme, dass 2.233 Zivildienstleistende (ca. 15%) die Möglichkeit der freiwilligen Verlängerung in Anspruch nehmen und die derzeit geltenden Vergütungssätze unverändert bleiben. Für die Berechnung werden die für den regulären Zivildienst geltenden monatlichen Sätze für das Zivildienstgeld, die Reisekostenvergütung sowie die Beihilfen für Familienunterhalt und Wohnkosten herangezogen. Eine Erhöhung der Pauschalvergütung wird nicht berücksichtigt. Die Annahme von 15 % beruht auf Erfahrungswerten aus einer früheren vergleichbaren Regelung, bei der rund 15 % der Zivildienstleistenden um eine Verlängerung angesucht haben. Nach derzeitiger Einschätzung ist davon auszugehen, dass dieser Anteil eher eine obere Größenordnung der zu erwartenden Inanspruchnahme darstellt; eine abweichende tatsächliche Entwicklung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Sobald die Wehrdienst-Garantie - und damit die verpflichtende Verlängerung - in Kraft tritt (voraussichtlich mit 2029) entfällt die freiwillige Verlängerung um 2 Monate.

## Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zweidrittelmehrheit im Nationalrat gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG

# Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

## ZDG-Novelle ab 1.1.2027

| | | | |
|---|---|---|---|
| Einbringende Stelle: | Bundeskanzleramt | | |
| Titel des Vorhabens: | Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird | | |
| Vorhabensart: | Gesetz | Inkrafttreten/ Wirksamwerden: | 2026 |
| Erstellungsjahr: | 2026 | Letzte Aktualisierung: | 17.11.2026 |

## Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Schutz von Kindern und Jugendlichen und Förderung ihrer Entwicklung als eigenständige Persönlichkeiten, um ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben zu führen und ihre produktiven und kreativen Potentiale für gemeinschaftliches und gesellschaftliches Engagement zu nutzen. (Untergliederung 25 Familie und Jugend - Bundesvoranschlag 2026)
    - Maßnahme: Effiziente Nutzung des Zuweisungspotenzials im Zivildienst

## Problemanalyse

**Problemdefinition**

Der Bedarf an Zivildienstleistenden in Österreich ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Zwischen 2015 und 2025 erhöhte sich der gemeldete Bedarf von 15.537 auf 16.591 Zivildienstleistende bzw. um rund 6,8 %. Gleichzeitig ist aufgrund der demografischen Entwicklung langfristig mit einem Rückgang der Zahl potenziell verfügbarer Zivildienstleistender zu rechnen. Die Geburtenrate ist in den vergangenen zehn Jahren um rund 13 % zurückgegangen.

Diese gegenläufigen Entwicklungen führen zu einer zunehmenden strukturellen Herausforderung für die Bedarfsdeckung im Zivildienst. Besonders betroffen sind soziale und gesundheitliche Einrichtungen, deren Bedarf an Zivildienstleistenden aufgrund des demografischen Wandels und des steigenden Betreuungs- und Pflegebedarfs weiter zunehmen wird.

Im Jahr 2025 lag die Bedarfsdeckung bei rund 89,7 %. Ohne Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen besteht das Risiko, dass die Bedarfsdeckung bei einem weiteren Rückgang der Zahl der zum Grundwehrdienst angetretenen Personen weiter sinkt.

Die bestehende Regelung zur Dauer des Zivildienstes soll daher an die Entwicklung des Grundwehrdienstes angepasst werden. Gleichzeitig soll den Zivildienstleistenden eine freiwillige Möglichkeit eröffnet werden, ihren Dienst unmittelbar im Anschluss an den ordentlichen Zivildienst um bis zu zwei Monate zu verlängern. Diese freiwillige Verlängerungsmöglichkeit ist derzeit nicht gegeben. Die Annahme, dass 15 % der Zivildienstleistenden eine solche Regelung in Anspruch nehmen, basiert auf Erfahrungswerten aus einer früheren vergleichbaren Regelung, die von rund 15 % der Zivildienstleistenden genutzt wurde.

Durch die gegenständliche Novelle werden bestehende Datenverarbeitungsvorgänge der Zivildienstserviceagentur punktuell erweitert. Insbesondere betrifft dies die Verarbeitung von Daten zur Prüfung der Wehrdiensttauglichkeit sowie die Möglichkeit der Übermittlung ärztlicher Gutachten über die Selbst- und Fremdgefährdung an die zuständigen Führerschein- und Waffenbehörden.

Da die betreffenden Gesundheits- und Tauglichkeitsdaten bereits bisher verarbeitet werden und die vorgesehenen zusätzlichen Datenübermittlungen an andere Behörden nur in begründeten Einzelfällen erfolgen,

ist nach derzeitigem Informationsstand nicht von einer Verarbeitung auszugehen, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne des Art. 35 DSGVO zur Folge hat. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist daher nach derzeitigem Informationsstand nicht erforderlich.

**Nullszenario und allfällige Alternativen**

Für die Einrichtungen bedeutet ein dauerhaft nicht gedeckter Bedarf, dass bisher von Zivildienstleistenden übernommene Tätigkeiten anderweitig organisiert werden müssen. Dies kann zu einer zusätzlichen Belastung des vorhandenen Personals, zu einem höheren organisatorischen Aufwand und – sofern Aufgaben nicht anders aufgefangen werden können – zu Einschränkungen beim Umfang oder bei der Verfügbarkeit von Leistungen führen. Besonders relevant ist dies in Bereichen wie dem Rettungswesen, der Sozial- und Behindertenhilfe, der Betreuung älterer Menschen und den Krankenanstalten, in denen ein wesentlicher Teil der Zivildienstleistenden eingesetzt wird. Im Jahr 2025 entfielen rund 39 % der Zuweisungen auf das Rettungswesen, 27 % auf die Sozial- und Behindertenhilfe, 12 % auf die Betreuung älterer Menschen und 9 % auf Krankenanstalten.

Es wird davon ausgegangen, dass die zu ersetzenden Leistungsstunden, die notwendig sind, um die Dienstleistungen und die Qualität dieser sicherzustellen, erbracht werden könnten, wenn auch mit größeren monetären Abstrichen und vermehrten Einsatz von Ehrenamtlichen. Dabei wird davon ausgegangen, dass all jene Leistungsstunden, welche die Einrichtungen ersetzen möchten, ausreichen, um die Dienstleistungen an Kundinnen und Kunden sowie die Qualität der Leistungen aufrechtzuerhalten. In Summe geben Einrichtungen an, 70 % der Leistungsstunden der Zivildiener im Jahr 2023 durch Mehrarbeit derzeitig Beschäftigter, neue haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufrechterhalten zu wollen. Ohne das gegenständliche Regelungsvorhaben würden aufseiten der Zivildiensteinrichtungen Mehraufwendungen entstehen, um den Bedarf an den erforderlichen Arbeits- und Leistungsstunden anderweitig zu decken. Wenn dieser Mehraufwand von den Zivildiensteinrichtungen nicht finanziell getragen werden kann, hat dies Einfluss auf das dann angebotene Leistungsportfolio bzw. auf die Leistungsqualität in der Daseinsvorsorge Österreichs (https://www.zivildienst.gv.at/service/studien.html). Die Leistungen bzw. positive Wirkungen des Zivildienstes haben ein Gesamtvolumen von rund 1,8 Milliarden Euro. Diese positiven Wirkungen übersteigen die Kosten des Zivildienstes um knapp 1,5 Milliarden Euro. Würde man den Zivildienst abschaffen, gingen jährlich 814 Millionen Euro an ökonomischem Gesamteffekt verloren. Ohne Zivildienst gäbe es jährlich rund 500 Millionen Euro weniger an Leistungen bzw. positiven Wirkungen. Diese Summe ist zum Großteil auf das dann fehlende ehrenamtliche Engagement nach dem Zivildienst zurückzuführen ("Ehrenamtseffekt“).

## Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

## Digi-Ready-Check

Der Digi-Ready-Check wurde durchgeführt. Dieser ist als separates Dokument verfügbar.

## Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2031

Für die Evaluierung wird als einheitlicher Stichtag grundsätzlich der 30. September 2031 festgelegt. Sofern für einzelne Indikatoren keine Daten mit diesem Stichtag verfügbar sind, werden die jeweils zuletzt verfügbaren Daten herangezogen. Dies betrifft insbesondere Kennzahlen, die von den zuständigen Stellen nur jährlich erhoben bzw. veröffentlicht werden.

Bei jährlich erhobenen bzw. veröffentlichten Daten wird jeweils der letzte abgeschlossene Datenstand herangezogen (z. B. 31. Dezember 2030). Bei unterjährig bzw. laufend verfügbaren Daten wird hingegen der zum Zeitpunkt der Evaluierung aktuellste verfügbare Datenstand verwendet, möglichst mit einem Stichtag nahe

dem 30. September 2031. Die Verwendung unterschiedlicher Datenstände ist erforderlich, da nicht alle für die Evaluierung relevanten Kennzahlen zum selben Zeitpunkt erhoben bzw. veröffentlicht werden. Im Rahmen der Evaluierung wird bei jedem Indikator ausdrücklich ausgewiesen, auf welchen Datenstand bzw. Stichtag sich die jeweilige Kennzahl bezieht.

Sofern bei einzelnen Indikatoren aufgrund der Art der Kennzahl kein konkreter Datenstichtag festgelegt werden kann, wird dies unter dem Punkt „Interne Evaluierung“ entsprechend erläutert. Dies kann insbesondere bei Kennzahlen der Fall sein, die erst nach Abschluss eines Erhebungs- oder Abrechnungszeitraums endgültig vorliegen.

Die für die Evaluierung erforderlichen Daten werden insbesondere aus den verfügbaren Verwaltungs- und Statistikdaten des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) und der Zivildienstserviceagentur (ZISA) herangezogen. Je nach Indikator können darüber hinaus weitere Datenquellen bzw. Informationen und Studien der betroffenen Einrichtungen erforderlich sein.

Die ZISA veröffentlicht auf ihrer Statistikseite jährlich eine „Zivildienst-Bilanz“. Die Jahresbilanz enthält insbesondere: Anzahl der Zuweisungen zum ordentlichen Zivildienst, Bedarfsdeckung in Prozent, gemeldeten Bedarf der Zivildiensteinrichtungen, Anzahl der Zivildiensterklärungen, Anzahl der Zivildiensteinrichtungen und Einsatzstellen, Zuweisungen nach Bundesländern, Zuweisungen nach Einsatzgebieten teilweise weitere Detailauswertungen, etwa Zivildiensterklärungen nach Bundesländern. Für 2025 wurde die Jahresbilanz beispielsweise am 8. Jänner 2026 veröffentlicht. Sie enthält die vollständigen Jahreszahlen für 2025. Daneben veröffentlicht die ZISA auch unterjährige aktuelle Zahlen. Auf der Statistikseite ist beispielsweise eine Präsentation mit den aktuellen Zivildienstzahlen für das 1. Quartal 2026, veröffentlicht am 10. April 2026, angeführt. Wenn die Evaluierung am 30.09.2031 durchgeführt wird, werden die vollständigen Jahresdaten für 2031 noch nicht vorliegen. Für Jahresindikatoren wäre daher voraussichtlich der 31.12.2030 der letzte vollständig abgeschlossene Jahresdatenstand. Für unterjährig verfügbare ZISA-Daten könnte dagegen ein Stand 30.09.2031 bzw. der zuletzt vor diesem Datum veröffentlichte Stand verwendet werden. Die Daten des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) werden, soweit sie für die jeweiligen Indikatoren relevant und öffentlich verfügbar sind, aus den jeweils aktuellsten veröffentlichten Berichten und Verwaltungsdaten des BMLV herangezogen. Da für die relevanten Zivildienstdaten keine einheitliche, jährlich zu einem fixen Stichtag veröffentlichte BMLV-Statistik besteht, wird bei jedem entsprechenden Indikator der konkrete Datenstand bzw. Berichtszeitraum angegeben. Soweit Daten des BMLV auf einem abgeschlossenen Kalenderjahr beruhen, wird grundsätzlich der letzte vollständig verfügbare Jahresdatenstand herangezogen.

## Ziele

### Ziel 1: Sicherstellung einer möglichst hohen Bedarfsdeckung im Zivildienst

Beschreibung des Ziels:

Aufgrund des demografischen Wandels ist langfristig mit einem Rückgang der Zahl potenzieller Zivildienstleistender zu rechnen. Gleichzeitig steigt der Bedarf an Zivildienstleistenden insbesondere in sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen. Um auch bei einem deutlichen Rückgang der Zahl der zum Grundwehrdienst angetretenen Personen eine möglichst hohe Bedarfsdeckung im Zivildienst sicherzustellen, soll die Dauer des Zivildienstes unter definierten Voraussetzungen automatisch um zwei Monate verlängert werden. Die Verlängerung soll eintreten, wenn die Zahl der in einem Kalenderjahr zum Grundwehrdienst angetretenen Personen den festgelegten Schwellenwert unterschreitet.

Treten innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 13.875 Personen den Grundwehrdienst an, verlängert sich der Zivildienst verpflichtend um zwei Monate. Diese Verlängerung gilt für alle Zivildiener, deren Zuweisung ab dem 1. Jänner des übernächsten Jahres erfolgt.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Verlängerung des verpflichtenden Zivildienstes von 9 auf 11 Monate

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Bedarfsdeckung

| Ausgangszustand 2025: 89,70 % | Zielzustand 2031: 95,00 % |
|---|---|

ZISA
Laufende Erhebungen

**Ziel 2: Stärkung des Beitrags des Zivildienstes zur Versorgungssicherheit im Sozial- und Gesundheitsbereich**

Beschreibung des Ziels:

Die bisher unterschiedliche Behandlung von Wehrpflichtigen und Zivildienstpflichtigen bei bestimmten gerichtlich strafbaren Handlungen soll angeglichen werden. Durch eine entsprechende Nachbildung der einschlägigen Gerichtsstraftatbestände des Militärstrafgesetzes soll eine sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung beseitigt und die Einhaltung der Dienstpflicht unterstützt werden. Dadurch sollen eine stärkere Einhaltung der Dienstpflicht sowie weniger Nicht-Antritte bzw. vorzeitige Beendigungen erreicht werden.

Zudem soll Zivildienstleistenden die Möglichkeit einer freiwilligen Verlängerung des Zivildienstes im unmittelbaren Anschluss an den ordentlichen Zivildienst eingeräumt werden. Die verlängerte Dienstzeit soll insbesondere dazu dienen, die während des ordentlichen Zivildienstes erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln. Durch die Möglichkeit eines bedingungslosen Widerrufs vor Beginn der verlängerten Dienstzeit sowie einer anlasslosen einseitigen Beendigung durch den Zivildienstleistenden soll sichergestellt werden, dass die Verlängerung auf einer freiwilligen Entscheidung beruht und ohne das Vorliegen besonderer Gründe beendet werden kann. Damit wird ein flexibler Rahmen geschaffen, der sowohl den Interessen der Zivildienstleistenden als auch jenen der Einrichtungen Rechnung trägt.

Die Regelung ist unbefristet. Es ist davon auszugehen, dass die im Gesetzesentwurf vorgesehene Wehrdienst-Garantie mit 2029 in Kraft tritt. Damit würde sich die verpflichtende Dauer des Zivildienstes ab diesem Zeitpunkt auf elf Monate verlängern. Eine freiwillige Verlängerung des Zivildienstes nach der gegenständlichen Regelung wäre ab diesem Zeitpunkt nicht mehr vorgesehen.

Umsetzung durch:
Maßnahme 2: Option auf freiwillige Verlängerung des Zivildienstes einschließlich flexibler Beendigungsmöglichkeiten
Maßnahme 3: Nachbildung der Gerichtsstraftatbestände nach dem Militärstrafgesetz

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Verringerung von Nicht-Antritten und disziplinär bedingten vorzeitigen Beendigungen des Zivildienstes

| Ausgangszustand 2025: 0,64 % | Zielzustand 2031: 0,49 % |
|---|---|

ZISA
2025 traten 0,64 % aller zugewiesenen Zivildienstpflichtigen nicht zum Dienst an oder wurden vorzeitig entlassen. Diese Zahl soll durch die geplanten Maßnahmen verringert werden.

Indikator 2 [Kennzahl]: Durchschnittlicher Anteil der Zivildienstleistenden mit bewilligter freiwilliger Verlängerung

| Ausgangszustand 2026: 0,0 % | Zielzustand 2031: 15,0 % |
|---|---|

ZISA
Durchschnittlicher Prozentanteil der Zivildienstleistenden, die eine freiwillige Verlängerung des Zivildienstes beantragt und bewilligt bekommen haben. In die Durchschnittsberechnung fließen ausschließlich die Anteile jener Jahre ein, in denen die freiwillige Verlängerungsoption um zwei Monate schlagend wird. Nach gegenwärtiger Schätzung sind das die Anteile der Jahre 2027 und 2028.
Die Zivildienstserviceagentur (ZISA) veröffentlicht zentrale Kennzahlen zum Zivildienst in Form jährlicher Zivildienst-Bilanzen.

## Maßnahmen

**Maßnahme 1: Verlängerung des verpflichtenden Zivildienstes von 9 auf 11 Monate**

Beschreibung der Maßnahme:

Änderung des § 1 dahingehend, dass sich die Dauer des Zivildienstes um zwei Monate verlängert, wenn die Zahl der in einem Kalenderjahr zum Grundwehrdienst angetretenen Personen den festgelegten Schwellenwert unterschreitet. Die Maßnahme soll zunächst einen Rückgang der Bedarfsdeckung einfrieren und damit die Grundlage für eine schrittweise Verbesserung der Bedarfsdeckung auf 95% schaffen.

Umsetzung von:
Ziel 1: Sicherstellung einer möglichst hohen Bedarfsdeckung im Zivildienst

**Maßnahme 2: Option auf freiwillige Verlängerung des Zivildienstes einschließlich flexibler Beendigungsmöglichkeiten**

Beschreibung der Maßnahme:

Durch eine Änderung des Zivildienstgesetzes wird die Möglichkeit geschaffen, den ordentlichen Zivildienst auf freiwilliger Basis unmittelbar im Anschluss bei derselben Einrichtung zu verlängern. Die verlängerte Dienstzeit ist insbesondere auf den Erhalt und die Erweiterung der im ordentlichen Zivildienst erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Aus- und Fortbildung des Zivildienstleistenden ausgerichtet und ermöglicht zugleich die weitere Erbringung von Dienstleistungen.

Die Freiwilligkeit der verlängerten Dienstzeit wird durch die Möglichkeit des bedingungslosen schriftlichen Widerrufs des Antrags bis zum Beginn der verlängerten Dienstzeit sowie durch ein anlassloses, einseitiges Kündigungsrecht des Zivildienstleistenden sichergestellt. Mit Wirksamkeit der Kündigung erlöschen die Dienstpflichten sowie die damit verbundenen finanziellen und sonstigen Verpflichtungen des Bundes und der Einrichtung.

Umsetzung von:
Ziel 2: Stärkung des Beitrags des Zivildienstes zur Versorgungssicherheit im Sozial- und Gesundheitsbereich

**Maßnahme 3: Nachbildung der Gerichtsstraftatbestände nach dem Militärstrafgesetz**

Beschreibung der Maßnahme:

Die bisher unterschiedliche Behandlung von Wehrpflichtigen und Zivildienstpflichtigen bei bestimmten gerichtlich strafbaren Handlungen soll angeglichen werden.

Durch eine entsprechende Nachbildung der einschlägigen Gerichtsstraftatbestände des Militärstrafgesetzes soll eine sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung beseitigt und die Einhaltung der Dienstpflicht unterstützt werden.

Umsetzung von:
Ziel 2: Stärkung des Beitrags des Zivildienstes zur Versorgungssicherheit im Sozial- und Gesundheitsbereich

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

**Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)**

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

| in Tsd. € | Summe | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 | 2031 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Erträge** | **42.830** | **1.625** | **1.625** | **13.120** | **13.220** | **13.240** |
| davon Bund | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| davon Länder | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| davon Gemeinden | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| davon SV-Träger | 42.830 | 1.625 | 1.625 | 13.120 | 13.220 | 13.240 |
| **Aufwendungen** | **67.884** | **3.232** | **3.235** | **20.399** | **20.499** | **20.519** |
| davon Bund | 67.884 | 3.232 | 3.235 | 20.399 | 20.499 | 20.519 |
| davon Länder | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| davon Gemeinden | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| davon SV-Träger | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| **Nettoergebnis** | **-25.054** | **-1.607** | **-1.610** | **-7.279** | **-7.279** | **-7.279** |
| davon Bund | -67.884 | -3.232 | -3.235 | -20.399 | -20.499 | -20.519 |
| davon Länder | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| davon Gemeinden | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| davon SV-Träger | 42.830 | 1.625 | 1.625 | 13.120 | 13.220 | 13.240 |

**Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)**

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

| in Tsd. € | Summe | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 | 2031 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Einzahlungen** | **42.830** | **1.625** | **1.625** | **13.120** | **13.220** | **13.240** |
| davon Bund | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| davon Länder | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| davon Gemeinden | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| davon SV-Träger | 42.830 | 1.625 | 1.625 | 13.120 | 13.220 | 13.240 |
| **Auszahlungen** | **67.884** | **3.232** | **3.235** | **20.399** | **20.499** | **20.519** |
| davon Bund | 67.884 | 3.232 | 3.235 | 20.399 | 20.499 | 20.519 |
| davon Länder | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| davon Gemeinden | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| davon SV-Träger | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| **Nettofinanzierung** | **-25.054** | **-1.607** | **-1.610** | **-7.279** | **-7.279** | **-7.279** |
| davon Bund | -67.884 | -3.232 | -3.235 | -20.399 | -20.499 | -20.519 |
| davon Länder | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| davon Gemeinden | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| davon SV-Träger | 42.830 | 1.625 | 1.625 | 13.120 | 13.220 | 13.240 |

Die Kosten für die verpflichtende Verlängerung des Zivildienstes auf 11 Monate werden erst 2029 schlagend, weil die Verlängerungsregelung (Wehrdienst-Garantie) frühestens mit 2029 in Kraft treten kann, für dieses Jahr jedoch erwartet wird.
Die Kosten für die freiwillige Verlängerung des Zivildienstes um zwei Monate werden in den Jahren 2027 und 2028 schlagend.
Die Verhinderung von Nichtantritten oder Abbrüchen des Zivildienstes führt nicht automatisch zu einer Einsparung bei der Verwaltung, da der damit verbundene Verwaltungsaufwand ohnehin anfällt.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

| Maßnahme (in Tsd. €) | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 | 2031 |
|---|---|---|---|---|---|
| Zusatzkosten statt 9 Monate 11 Monate Zivildienst (Wehrdienst-Garantie) | 0 | 0 | 7.279 | 7.279 | 7.279 |
| Zusatzkosten für 2 Monate freiwillige Verlängerung (vor Wehrdienst-Garantie) | 1.607 | 1.610 | 0 | 0 | 0 |

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die zusätzlichen finanziellen Auswirkungen sind getrennt nach verpflichtender und freiwilliger Verlängerung dargestellt.

Berechnung "Zivildienstdauer 11 statt 9 Monate" (ab 2029 mit Wehrdienst-Garantie):

Zivildienstgeld: 69.633.000 €

Reisekostenvergütung: 71.000 €

Beihilfen: 5.234.000 €

Zusätzliche administrative Verwaltungskosten für Zivildienstserviceagentur: 500.000 €

Gesamtsumme: 75.438.000 €

davon sind im BVA 2028 (68.159.000) enthalten. Rest: 7.279.000,00

Hinweis: Die Berechnung stellt die voraussichtlichen Mehraufwendungen pro Jahr infolge der Verlängerung des Wehrersatzdienstes von zwei Monate auf elf Monate dar. Grundlage der Berechnung ist eine Bedarfsdeckung von 95 % mit insgesamt 141.446 Zivildienstleistenden-Monaten. Die Kosten des Zivildienstes setzen sich aus dem Zivildienstgeld, den Reisekostenvergütungen sowie den Beihilfen für Familienunterhalt und Wohnkosten zusammen. Eine Erhöhung der Pauschalvergütung wird nicht berücksichtigt, da derzeit die Inflation nicht abgeschätzt werden kann. Die Zivildiensteinrichtungen werden in drei Kategorien eingeteilt. Kategorie 1 (42 %) umfasst Einrichtungen im Rettungswesen sowie im Katastrophen- und Zivilschutz und erhält 740 € pro Zivildienstleistendem (ZDL) und Monat. Kategorie 2 (33 %) umfasst unter anderem Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Altenbetreuung, Krankenbetreuung außerhalb von Krankenanstalten und erhält 550 €. In Kategorie 3 (25%) fallen beispielsweise Krankenanstalten, Gesundheitsvorsorge, Justizanstalten, Umweltschutz, Jugendarbeit und Kinderbetreuung; diese Einrichtungen erhalten keine Zahlung vom Bund. Die Einteilung und die Höhe der Zahlungen sind in § 28 Abs. 3 und 4 ZDG geregelt. Es wird davon ausgegangen, dass die Schwelle von 13.875 Grundwehrdienern durchgehend ab dem Jahr 2027 unterschritten wird. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass aufgrund der bisherigen Entwicklung davon ausgegangen wird, dass der Zivildienst für einen größeren Anteil der Wehrpflichtigen attraktiver ist als die Ableistung des Grundwehrdienstes und es zu einem starken Zustrom zum Zivildienst kommen wird.

Berechnung der Zusatzkosten für "Freiwillige Verlängerung um 2 Monate" (vor Wehrdienst-Garantie):

Hinweis: Als Basis für die Berechnung dient der BVA 2027 (68,1 Mio. minus 3,832 Mio. administrative Verwaltungskosten der Zivildienstserviceagentur) und 2028 (68,159 Mio. minus 3,781 Mio. Fixkosten).

Die Berechnung stellt die voraussichtlichen zusätzlichen finanziellen Aufwendungen für die freiwillige Verlängerung des Zivildienstes um zwei Monate für 2.233 Zivildienstleistende dar. Grundlage der Berechnung ist die Annahme, dass 2.233 Zivildienstleistende (ca. 15%) die Möglichkeit der freiwilligen Verlängerung in Anspruch nehmen und die derzeit geltenden Vergütungssätze unverändert bleiben. Für die Berechnung werden die für den regulären Zivildienst geltenden monatlichen Sätze für das Zivildienstgeld, die Reisekostenvergütung sowie die Beihilfen für Familienunterhalt und Wohnkosten herangezogen. Eine Erhöhung der Pauschalvergütung wird nicht berücksichtigt. Die Annahme von 15 % beruht auf Erfahrungswerten aus einer früheren vergleichbaren Regelung, bei der rund 15 % der Zivildienstleistenden um eine Verlängerung angesucht haben. Nach derzeitiger Einschätzung ist davon auszugehen, dass dieser Anteil eher eine obere Größenordnung der zu erwartenden Inanspruchnahme darstellt; eine abweichende tatsächliche Entwicklung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Sobald die Wehrdienst-Garantie - und damit die verpflichtende Verlängerung - in Kraft tritt (voraussichtlich mit 2029) entfällt die freiwillige Verlängerung um 2 Monate.

## Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

**Sonstige wesentliche Auswirkungen**

Die gegenständliche Regelung führt zu keiner Änderung der geschlechtsspezifischen Zusammensetzung der Zielgruppe. Der Zivildienst ist gemäß Art. 9a Abs. 4 B-VG als Ersatzdienst für Wehrpflichtige ausgestaltet; die Wehrpflicht betrifft gemäß Art. 9a Abs. 3 B-VG allein männliche Staatsbürger. Die nunmehrigen Regelungen begründen somit keine zusätzliche geschlechtsspezifische Differenzierung. Auch darüber hinaus sind keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu erwarten, da durch die Regelung weder bestehende Zugangsmöglichkeiten, Teilhabechancen noch sonstige geschlechtsspezifisch relevante Lebensbedingungen verändert werden.

11 von 16

# Anhang

## Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

**Bedeckung Bund**

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

| in Tsd. € | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 | 2031 |
|---|---|---|---|---|---|
| Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag | 3.232 | 3.235 | 20.399 | 20.499 | 20.519 |
| Einsparungen / reduzierte Auszahlungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

| Bedeckung erfolgt durch | Betroffenes Detailbudget | Aus Detailbudget | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 | 2031 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| gem. BFG bzw. BFRG | 250204 Zivildienst | 250204 Zivildienst | 1.607 | 1.610 | 0 | 0 | 0 |
| gem. BFG bzw. BFRG | 250204 Zivildienst | | 0 | 0 | 7.279 | 7.279 | 7.279 |
| gem. BFG bzw. BFRG | 220101 Bundesbeitrag, Partnerleistung variabel | | 1.625 | 1.625 | 13.120 | 13.220 | 13.240 |

Erläuterung zur Bedeckung:

In den Jahren 2027 und 2028 erfolgt die Bedeckung im Rahmen der jeweiligen Bundesfinanzgesetze unter Anwendung der hausrechtlichen Bestimmungen gemäß § 53ff BHG 2013.
Ab 2029 erfolgt eine Berücksichtigung der budgetären Auswirkungen im Rahmen des jeweiligen Budgeterstellungsprozesses.

12 von 16

**Transferaufwand**

| Körperschaft (Angaben in Tsd €) | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 | 2031 |
|---|---|---|---|---|---|
| Bund | 3.232 | 3.235 | 20.399 | 20.499 | 20.519 |
| Länder | | | | | |
| Gemeinden | | | | | |
| Sozialversicherungsträger | | | | | |
| GESAMTSUMME | 3.232 | 3.235 | 20.399 | 20.499 | 20.519 |

| in € | | 2027 | | 2028 | | 2029 | | 2030 | | 2031 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bezeichnung | Körperschaft | Empf. | Aufwand | Empf. | Aufwand | Empf. | Aufwand | Empf. | Aufwand | Empf. | Aufwand |
| Kosten für freiwillige Verlängerung 2 Monate | Bund | 1 | 1.607.000,00 | 1 | 1.610.000,00 | | | | | | |
| Zusätzliche Beiträge Pensionsversicherung aufgrund der freiwilligen Verlängerung Zivildienst | Bund | 1 | 1.625.000,00 | 1 | 1.625.000,00 | | | | | | |
| Zusätzliche Kosten aufgrund der verpflichtenden Verlängerung Zivildienst | Bund | | | | | 1 | 7.279.000,00 | 1 | 7.279.000,00 | 1 | 7.279.000,00 |
| Zusätzliche Beiträge Pensionsversicherun | Bund | | | | | 1 | 13.120.000,00 | 1 | 13.220.000,00 | 1 | 13.240.000,00 |

g aufgrund der
Verlängerung
Zivildienst

Die zusätzlichen finanziellen Auswirkungen sind getrennt nach verpflichtender und freiwilliger Verlängerung dargestellt.

Berechnung "Zivildienstdauer 11 statt 9 Monate" (ab 2029 mit Wehrdienst-Garantie):

Zivildienstgeld: 69.633.000 €

Reisekostenvergütung: 71.000 €

Beihilfen: 5.234.000 €

Zusätzliche administrative Verwaltungskosten für die Zivildienstserviceagentur: 500.000 €

Gesamtsumme: 75.438.000 €

davon sind im BVA 2028 (68.159.000) enthalten. Rest: 7.279.000,00

Hinweis: Die Berechnung stellt die voraussichtlichen jährlichen finanziellen Aufwendungen für den elf Monate dauernden Wehrersatzdienst dar. Grundlage der Berechnung ist eine Bedarfsdeckung von 95 % mit insgesamt 141.446 Zivildienstleistenden-Monaten. Die Kosten des Zivildienstes setzen sich aus dem Zivildienstgeld, den Reisekostenvergütungen sowie den Beihilfen für Familienunterhalt und Wohnkosten zusammen. Eine Erhöhung der Pauschalvergütung wird nicht berücksichtigt, da derzeit die Inflation nicht abgeschätzt werden kann. Die Zivildiensteinrichtungen werden in drei Kategorien eingeteilt. Kategorie 1 (42 %) umfasst Einrichtungen im Rettungswesen sowie im Katastrophen- und Zivilschutz und erhält 740 € pro Zivildienstleistendem und Monat. Kategorie 2 (33 %) umfasst unter anderem Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Altenbetreuung, Krankenbetreuung außerhalb von Krankenanstalten und erhält 550 €. In Kategorie 3 (25%) fallen beispielsweise Krankenanstalten, Gesundheitsvorsorge, Justizanstalten, Umweltschutz, Jugendarbeit und Kinderbetreuung; diese Einrichtungen erhalten keine Zahlung vom Bund. Die Einteilung und die Höhe der Zahlungen sind in § 28 Abs. 3 und 4 ZDG geregelt. Es wird davon ausgegangen, dass die Schwelle von 13.875 Grundwehrdienern bereits im Jahr 2027 erreicht wird. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass aufgrund der bisherigen Entwicklung davon ausgegangen wird, dass der Zivildienst für einen größeren Anteil der Wehrpflichtigen attraktiver ist als die Ableistung des Grundwehrdienstes und es zu einem starken Zustrom zum Zivildienst kommen wird.

Berechnung der Zusatzkosten für "Freiwillige Verlängerung um 2 Monate" (vor Wehrdienst-Garantie):

Hinweis: Als Basis für die Berechnung dient der BVA 2027 (68,1 Mio. minus 3,832 Mio. administrative Verwaltungskosten für die Zivildienstserviceagentur) und 2028 (68,159 Mio. minus 3,781 Mio. administrative Verwaltungskosten für die Zivildienstserviceagentur). Die Berechnung stellt die voraussichtlichen zusätzlichen finanziellen Aufwendungen für die freiwillige Verlängerung des Zivildienstes um zwei Monate für 2.233 Zivildienstleistende dar. Grundlage der Berechnung ist die Annahme, dass 2.233 Zivildienstleistende (ca. 15%) die Möglichkeit der freiwilligen Verlängerung in Anspruch nehmen und die derzeit geltenden Vergütungssätze unverändert bleiben. Für die Berechnung werden die für den regulären Zivildienst geltenden monatlichen Sätze für das Zivildienstgeld, die Reisekostenvergütung sowie die Beihilfen für Familienunterhalt und Wohnkosten herangezogen. Eine Erhöhung der Pauschalvergütung wird nicht berücksichtigt. Die Annahme von 15 % beruht auf Erfahrungswerten aus einer früheren vergleichbaren

14 von 16

Regelung, bei der rund 15 % der Zivildienstleistenden um eine Verlängerung angesucht haben. Nach derzeitiger Einschätzung ist davon auszugehen, dass dieser Anteil eher eine obere Größenordnung der zu erwartenden Inanspruchnahme darstellt; eine abweichende tatsächliche Entwicklung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Verlängerung des Zivildienstes führt auch zur Erhöhung der Beitragszahlungen am Pensionskonto (UG 22 Pensionsversicherung). Grundlage der Berechnung ist auch hier eine Bedarfsdeckung von 95 % mit insgesamt 141.446 Zivildienstleistenden-Monaten. Als Ausgangswerte für die Berechnung der Erhöhung wurden die Prognosen des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die Beträge für teilversicherte Zivildiener herangezogen (insg. 20%): Für das Jahr 2029 rund 65,6 Millionen Euro, für 2030 rund 66,1 Millionen Euro und für 2031 rund 66,2 Millionen Euro. Die höheren Pensionsversicherungsbeiträge des Bundes führen im gleichen Ausmaß zu einer geringeren Ausfallhaftung, wodurch sich die Maßnahme für den gesamten Staatshaushalt kostenneutral auswirkt.

**Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers**

| Körperschaft (Angaben in Tsd. €) | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 | 2031 |
|---|---|---|---|---|---|
| Bund | | | | | |
| Länder | | | | | |
| Gemeinden | | | | | |
| Sozialversicherungsträger | 1.625 | 1.625 | 13.120 | 13.220 | 13.240 |
| GESAMTSUMME | 1.625 | 1.625 | 13.120 | 13.220 | 13.240 |

| in € | | 2027 | | 2028 | | 2029 | | 2030 | | 2031 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bezeichnung | Körperschaft | Menge | Ertrag | Menge | Ertrag | Menge | Ertrag | Menge | Ertrag | Menge | Ertrag |
| Pensionsversicherungsbeiträge | Sozialversicherungsträger | 1 | 1.625.000,00 | 1 | 1.625.000,00 | | | | | | |
| Pensionsversicherungszeiten | Sozialversicherungsträger | | | | | 1 | 13.120.000,00 | 1 | 13.220.000,00 | 1 | 13.240.000,00 |

Die Verlängerung des Zivildienstes führt auch zur Erhöhung der Beitragszahlungen am Pensionskonto (UG 22 Pensionsversicherung). Grundlage der Berechnung ist auch hier eine Bedarfsdeckung von 95 % mit insgesamt 141.446 Zivildienstleistenden-Monaten. Als Ausgangswerte für die Berechnung der Erhöhung wurden die Prognosen des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die Beträge für teilversicherte Zivildiener herangezogen (insg. 20%): Für das Jahr 2029 rund 65,6 Millionen Euro, für 2030 rund 66,1 Millionen Euro und für 2031 rund 66,2 Millionen Euro. Die höheren Pensionsversicherungsbeiträge des Bundes führen im gleichen Ausmaß zu einer geringeren Ausfallhaftung, wodurch sich die Maßnahme für den gesamten Staatshaushalt kostenneutral auswirkt.

15 von 16

16 von 16

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.24
Fachversion: 1
Deploy: 3.1.5.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 17.11.2026 09:43:52
WFA Version: 1.10
OID: 6361
A0|B0|D0|M2

| | | |
|---|---|---|
| Bundesministerium Finanzen | Prüfinformation | Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung |
| | Datum/Zeit | 2026-11-17T09:43:59+01:00 |
| Unterzeichner | Bundesministerium für Finanzen | |
| Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT | |
| Serien-Nr. | 874736968 | |
| Dokumentenhinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |

| | | |
|---|---|---|
| | **Unterzeichner** | Parlamentsdirektion |
| | **Datum/Zeit-UTC** | 2026-11-18T18:05:32+01:00 |
| **Prüfinformation** | Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel | |